

Gesellschaftsvertrag

der

Housing! for Future gGmbH

Gesellschaftsvertrag

Präambel

1. Prekäre Wohnverhältnisse und Informal Settlements / Slums gehören heute zu den gravierendsten Problemen auf der Welt. Wohnen in Slums bedeuten oftmals problematische hygienische Verhältnisse mit eingeschränktem Zugang zu Frischwasser und ohne Kanalisation, was zu Krankheiten, Kindersterblichkeit, schlechten Bildungschancen, Armut und Migration führt.
2. Die Housing! for Future gGmbH will einen nachhaltigen Beitrag dafür leisten, für die in Slums südlich der Sahara lebenden Menschen angemessenen Wohnraum zu schaffen, in dem diese in Würde und in gesundem Umfeld leben können. Die Schaffung von angemessenem Wohnraum soll bei Bedarf durch die Realisierung von Kindergärten, Schulen, Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser und ärztlichen Stationen sowie Suppenküchen und vergleichbaren Versorgungseinrichtungen für die örtliche Bevölkerung ergänzt werden.
3. Ebenfalls/ergänzend sollen vor Ort lebende Menschen dahingehend ausgebildet werden, dass sie in der Lage sind, den Bestand von Wohnungen und Häusern zu verwalten, zu vermieten und instand zu halten.
4. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zunächst auf Afrika südlich der Sahara zu legen. Den Informal Settlements soll zunächst durch die Schaffung von Wohnraum in Namibia entgegengewirkt werden; zu einem späteren Zeitpunkt sollen entsprechende Aktivitäten auch in anderen Staaten des südlichen Afrikas erfolgen.

§1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH).
1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Housing! for Future gGmbH. Die Firma kann im Geschäftsverkehr den Zusatz „Construction against Slums in Africa“ nutzen.
2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Berufsbildung.
3. Der Zweck der Entwicklungszusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und die Vermietung von Wohnraum an Bewohner in prekären Wohnverhältnissen in Informal Settlements / Slums, wobei auch sog. „rent to own“-Modelle in Betracht kommen, wonach Wohnraum nach einer bestimmten Mietzeit dem Mieter zu Eigentum übertragen werden kann (Mietkauf). Daneben sollen bedarfsabhängig und vorbehaltlich der entsprechenden Umsetzbarkeit auch Einrichtungen der Krankenfürsorge und Sozial- bzw. Bildungseinrichtungen errichtet bzw. gefördert werden.

4. Der Zweck der Berufsbildung wird verwirklicht durch die Ausbildung gebietsansässiger Menschen zur Verwaltung und Betreuung der Wohngebäude.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.
6. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks ferner berechtigt, die Errichtung von gemeinnützigen Einrichtungen einschließlich von Zweckbetrieben im Sinne von §§ 65 ff der Abgabenordnung oder Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung zu betreiben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Beteiligungen aufzugeben, Zweigniederlassungen zu errichten oder aufzuheben und sämtliche Geschäfte und Maßnahmen zu betreiben, die zur Erreichung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000. Es ist in 25.000 Geschäftsanteile zu jeweils 1 EUR unterteilt.
2. Die Stammeinlagen wurden übernommen von:
 1. [•] Geschäftsanteile in Höhe von jeweils EUR 1,00 insgesamt (Geschäftsanteile Nr. [•]), insgesamt mithin EUR [•].
 2. [•] Geschäftsanteile in Höhe von jeweils EUR 1,00 insgesamt (Geschäftsanteile Nr. [•]), insgesamt mithin EUR [•].
 3. [•] Geschäftsanteile in Höhe von jeweils EUR 1,00 insgesamt (Geschäftsanteile Nr. [•]), insgesamt mithin EUR [•].
 4. [•] Geschäftsanteile in Höhe von jeweils EUR 1,00 insgesamt (Geschäftsanteile Nr. [•]), insgesamt mithin EUR [•].
 5. [•] Geschäftsanteile in Höhe von jeweils EUR 1,00 insgesamt (Geschäftsanteile Nr. [•]), insgesamt mithin EUR [•].
 6. [•] Geschäftsanteile in Höhe von jeweils EUR 1,00 insgesamt (Geschäftsanteile Nr. [•]), insgesamt mithin EUR [•].
 7. [•] Geschäftsanteile in Höhe von jeweils EUR 1,00 insgesamt (Geschäftsanteile Nr. [•]), insgesamt mithin EUR [•].
 8. [•] Geschäftsanteile in Höhe von jeweils EUR 1,00 insgesamt (Geschäftsanteile Nr. [•]), insgesamt mithin EUR [•].
 9. [•] Geschäftsanteile in Höhe von jeweils EUR 1,00 insgesamt (Geschäftsanteile Nr. [•]), insgesamt mithin EUR [•].
 10. [•] Geschäftsanteile in Höhe von jeweils EUR 1,00 insgesamt (Geschäftsanteile Nr. [•]), insgesamt mithin EUR [•].
3. Geschäftsanteile dürfen für Dritte treuhänderisch gehalten werden, wenn dies der Gesellschaft unter Beifügung der Treuhandabrede vor Übernahme von Geschäftsanteilen schriftlich angezeigt wurde und die Gesellschaft dem schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, wenn die Treuhandabrede oder die Treuhandfunktion dem Zweck der Gesellschaft entgegensteht oder aus sonstigen Gründen die Interessen der Gesellschaft verletzt.
4. Die gezeichneten Stammeinlagen werden sofort in voller Höhe in bar geleistet.

§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Sofern die Gesellschaft Gewinne erwirtschaftet, werden diese ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zweckgebunden entsprechend dem Gegenstand und dem Zweck der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Satzung verwendet.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsbildung und Entwicklungszusammenarbeit in Afrika.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann allen, mehreren oder einzelnen Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
4. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.
5. Die Geschäftsführer erhalten keine Vergütung; die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss eine angemessene Vergütung für die Geschäftsführung festzusetzen, wenn der Umfang der anfallenden Aufgaben die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers erforderlich macht. Die Gesellschaft er-

stattet den Geschäftsführern die baren Auslagen in angemessenem Umfang (einschließlich etwaig nicht abziehbarer Vorsteuern).

6. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss festlegen, dass bestimmte Rechtshandlungen der Geschäftsführung der vorherigen Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Ebenso kann sie Investitionsleitlinien oder andere Grundsatzdokumente mit bindendem Charakter beschließen, die die gemeinnützige Tätigkeit regeln und fördern.
7. Eine Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedürfen insbesondere folgende Rechtshandlungen:
 - a. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b. Veräußerung oder Teilveräußerung des Geschäftsbetriebes (im Sinne der gemeinnützigen Tätigkeit der Gesellschaft)
 - c. Geschäfte außerhalb des Unternehmensgegenstandes
 - d. Übernahme eines fremden Geschäftsbetriebes (im Sinne der gemeinnützigen Tätigkeit der Gesellschaft) oder Beteiligungen an anderen Unternehmungen.
8. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.
9. Die Regelungen gemäß Abs. 1 und 2 gelten auch für Liquidatoren.

§ 8 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der auch als Investment Committee fungiert. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung kann durch einfachen Beschluss von der Mindest- und Höchstzahl abweichen und die Anzahl der Beiratsmitglieder festlegen.
2. Mitglieder des Beirates müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Beirat dürfen nicht angehören Geschäftsführer und Personen, die bei der Gesellschaft angestellt sind.
3. Die Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Beirats erfolgt bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung der Geschäftsführung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschlossen wird. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattgefunden hat, nicht mitgerechnet. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Beiratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Ist ein Beiratsmitglied vorzeitig weggefallen, wird von der Gesellschafterversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitgliedschaft im Beirat endet bei:
 - a. Niederlegung des Amtes durch das Mitglied; jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber den Gesellschaftern niederlegen.
 - b. Beendigung des Amtes oder des Mandates, das Grundlage für die Mitgliedschaft im Beirat war; das ausscheidende Mitglied führt die Geschäfte weiter, bis das neue Beiratsmitglied bestellt ist;
 - c. Abberufung durch die Gesellschafterversammlung. Eine Abberufung ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich.

6. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
7. Die Abschaffung des Beirates bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
8. Die Beiratsmitglieder erhalten keine Vergütung; die Gesellschaft erstattet den Beiratsmitgliedern die baren Auslagen entsprechend den für die Geschäftsführer der Gesellschaft geltenden Bestimmungen (einschließlich etwaig nicht abziehbarer Vorsteuern).
9. Die Gesellschafterversammlung bestimmt im Rahmen der Beiratswahl gemäß § 8 Abs. 3 auch den Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats. Die Bestimmung erfolgt jeweils für die Amtsdauer des Gewählten im Beirat. Der Beirat wird nach außen von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied des Beirates vertreten, und zwar unter der Bezeichnung "Beirat der Housing! for Future gGmbH".
10. Auf den Beirat finden die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.

§ 9 Aufgaben und Rechte des Beirates

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen.
2. Zum Zweck oder Überwachung der Geschäftsführung kann der Beirat von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Beirat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Beirates zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Beirates von Belang sein können, zu berichten. Der Beirat muss von der Geschäftsführung Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn auch nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.
3. Er hat außerdem zu Vorgängen, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen, eine Stellungnahme abzugeben. Die Gesellschafterversammlung kann den Beirat mit weiteren Aufgaben betrauen, die in den Bereich der Gesellschafterversammlung fallen. Dem Beirat obliegen insbesondere die Zustimmung bzw. die Versagung der Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften, soweit diese Zustimmung nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung durch den Beirat zu erteilen oder zu versagen ist.
4. Der Beschlussfassung des Beirates unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassungen über die Umsetzung von Investitionsleitlinien und Grundsatzdokumenten mit bindendem Charakter zur Förderung des Gesellschaftszwecks und der gemeinnützigen Tätigkeit und die Überwachung deren Einhaltung.
 - b. Entlastung der Geschäftsführung;
 - c. Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers;
 - d. Entgegennahme des Wirtschaftsplans und Beschlussvorschlag an die Gesellschafterversammlung;
 - e. Entgegennahme / Prüfung des Jahresabschlusses und Beschlussvorschlag zur Verwendung / Deckung eines Jahresüberschusses / Jahresfehlbetrages an die Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses;
 - f. Hingabe und Aufnahme von Darlehen;

- g. Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Übernahmen von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten.
5. Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
6. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt und auf Verlangen der Gesellschafter verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Dem Vorsitzenden des Beirats und dessen Stellvertreter ist auf Verlangen das Wort in der Gesellschafterversammlung zu erteilen. Die Mitglieder des Beirats werden in der gleichen Form und Frist wie Gesellschafter zu Gesellschafterversammlungen eingeladen.

§ 10 Durchführung von Beiratssitzungen

1. Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied des Beirats einberufen und geleitet.
2. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der wesentlichen Punkte der Tagesordnung 14 Tage vor dem Sitzungstermin, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet werden. Der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
3. Der Beirat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten. Den Sitzungs-ort legt der Beirat jeweils fest.
4. Verlangen mehr als zwei Beiratsmitglieder oder einer der Geschäftsführer oder einer der Gesellschafter unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, so ist der Beirat unverzüglich einzuberufen.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen eine neue Sitzung des Beirats mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern der Beiratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Ist der Beiratsvorsitzende oder sein Vertreter aufgrund von z. B. Krankheit oder Tod nicht in der Lage, an dieser Sitzung teilzunehmen, wählen die übrigen Beiratsmitglieder für diese Sitzung einen Sitzungsleiter. Im Rahmen dieser Sitzung dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zum Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Die Gesellschafter sind verpflichtet, neue Beiratsmitglieder bis zur nächsten Beiratssitzung zu wählen oder die Größe des Beirats entsprechend seiner neuen Zahl zu reduzieren und einen neuen Beiratsvorsitzenden zu wählen.
6. Beschlüsse des Beirates kommen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Beiratsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Ein abwesendes Beiratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail auch durch ein anderes Beiratsmitglied in der Sitzung überreichen lassen. Eine Vertretung durch Dritte oder andere Beiräte ist unzulässig.
7. Beschlüsse können ohne Einberufung einer Sitzung auch fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht.
8. Über eine Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von dem Vorsitzenden – wenn dieser nicht anwesend war – von dem stellvertretenden Vorsitzenden – und von dem zuvor durch die Versammlung

gegebenenfalls bestimmten Schriftführer zu unterschreiben. Die Geschäftsführung erhält eine Abschrift der Niederschrift und hat unverzüglich eine solche jedem Beiratsmitglied zu übersenden.

9. An den Sitzungen des Beirats haben die Geschäftsführer teilzunehmen, wenn sie vom Beirat dazu aufgefordert werden.
10. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für den Beirat aufstellen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von zwei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.
3. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels oder des Fax-Sendeprotokolls entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen. Ein abwesender Gesellschafter kann auch seine schriftliche Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail durch einen Mitgesellschafter in der Sitzung überreichen lassen.
5. Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
6. Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
8. Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax oder Mail möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist vom Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise vom Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.

9. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
10. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 75% des stimmberechtigten Kapitals:
- a. Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 7 b)-d) dieses Gesellschaftsvertrages;
 - b. Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
 - c. Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
 - d. Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen;
 - e. Gründung von Beteiligungsunternehmen im In- und Ausland oder die Eingehung von Beteiligungen an solchen Unternehmen gleich welcher Rechtsform;
 - f. Änderungen des Gesellschaftszwecks;
 - g. Sitzverlegung ins Ausland;
 - h. Liquidation der Gesellschaft;
 - i. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und für den Beirat;
 - j. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - k. Beschlussfassungen über Investitionsleitlinien und Grundsatzdokumente mit bindendem Charakter zur Förderung des Gesellschaftszwecks und der gemeinnützigen Tätigkeit sowie sonstige Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 7 dieses Gesellschaftsvertrages.
11. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 12 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf, die dem Beirat und den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird, so dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres auf Empfehlung des Beirats ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht und ist auch für Gesellschaften vorzulegen, an denen die Gesellschaft eine beherrschende Stellung innehat oder die den Gesellschaftszweck anderweitig zu fördern bestimmt sind. Die Geschäftsführer unterrichten den Beirat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Geschäftslage der Gesellschaft sowie aller Beteiligungsunternehmen, darüber hinaus nach Bedarf unverzüglich, insbesondere bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen oder Mehraufwendungen.

§ 13 Treupflichten

Die Gesellschafter, Beiräte und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über den Stand und Gang der Geschäfte, über Kunden sowie über Kalkulationen und Jahresabschlüsse, gewerbliche Schutzrechte und Know-how, Stillschweigen zu bewahren. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen dürfen nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters, Beirats oder Geschäftsführers aus der Gesellschaft.

§ 14 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

1. Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich dem Beirat zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.
2. Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann der Jahresabschluss aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Kosten der Gesellschaft geprüft werden.
3. Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer den Jahresabschluss fest und beschließt nach freiem Ermessen die Verwendung des jährlichen Reingewinns, wobei auch freie Rücklagen gebildet werden können. Eine Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter ist ausgeschlossen. Der Gewinnverwendungsbeschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile (Abtretung, Verpfändung, Sicherungsübertragung, Unterbeteiligung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung (einfache Mehrheit genügt) zulässig; dies gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an mit ihm konzernverbundene Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der verfügende Gesellschafter die Regelungen zum Erwerbsrecht (vgl. nachfolgend Abs. 2) einhält und der Erwerber seine Bereitschaft erklärt, bei Bedarf auch in Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft Gesellschafter-, Geschäftsführer oder Beiratsfunktionen zu übernehmen, sofern dies sachgerecht und geeignet ist, den Gesellschaftszweck zu befördern und dies zumutbar ist.
2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, so hat er den Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Der Kaufpreis hat dem Wert der eingezahlten Kapitalanteile abzgl. Jahresfehlbetrag und Verlustvorträge zu entsprechen, wenn sich nicht aus der Summe der Kassen- und Bankbestände zzgl. Forderungen, Anlage- und Umlaufvermögen zu Buchwerten abzgl. der Verbindlichkeiten und Rückstellungen für Zahlungsverpflichtungen ein geringerer Wert ergibt. Stille Reserven jeder Art, Firmenwert und sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände bleiben außer Betracht. Den übrigen Gesellschaftern steht das Erwerbsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im entsprechenden Verhältnis zu.
3. Die Veräußerung an einen Dritten darf erst erfolgen, wenn und soweit die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht oder auf ihr Erwerbsrecht in Textform verzichtet haben. Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 - a. ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt und der Verletzung trotz einer Abmahnung nicht binnen angemessener Frist abhilft oder wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
 - b. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist; oder
 - c. von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann.
3. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird.

§ 17 Austritt aus der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2021. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen.
3. Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

§18 Einziehungsentgelt

1. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt.
2. Das Einziehungsentgelt beträgt maximal die Höhe der eingezahlten Stammeinlagen und des gemeinen Werts der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen abzgl. Jahresfehlbetrag und Verlustvorträge, wenn sich nicht aus der Summe der Kassen- und Bankbestände zzgl. Forderungen, Anlage- und Umlaufvermögen zu Buchwerten abzgl. der Verbindlichkeiten und Rückstellungen für Zahlungsverpflichtungen ein geringerer Wert ergibt. Stille Reserven jeder Art, Firmenwert und sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände bleiben außer Betracht. Die Festsetzung des Einziehungsentgelts erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters.
3. Liegt ein Beschluss gem. Abs. 2 vor, so ist dieser Beschluss für alle Seiten bindend. In Ermangelung eines Beschlusses nach Abs. 2 bemühen sich die Gesellschaft, der ausscheidende Gesellschafter sowie die übrigen Gesellschafter, eine einvernehmliche

Festsetzung des Entgeltes zu bestimmen. Die Bemühungen um eine einvernehmliche Festsetzung gelten als gescheitert, wenn seit dem Einziehungsgrund mehr als drei Monate vergangen sind und eine Einigung nicht erzielt wurde. In diesem Fall bestimmt die Wirtschaftsprüferkammer Frankfurt am Main einen Schiedsrichter, der auf der Grundlage gem. Abs. 2 ein Einziehungsentgelt festlegt. Die Kosten des Schiedsgerichtes trägt der ausscheidende Gesellschafter.

4. Der Ausscheidende erhält von dem für das gesamte Stammkapital bestimmten Einziehungsentgelt einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht.
5. Das Einziehungsentgelt ist in vier gleichen Halbjahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Eine Verzinsung oder Sicherung noch nicht ausgezahlter Beträge findet nicht statt.
6. Eine vorzeitige Zahlung des Einziehungsentgeltes ist jederzeit auch in Teilbeträgen zulässig.
7. Falls, insoweit und solange Zahlungen auf den Entgeltanspruch des Ausgeschiedenen gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften, insbesondere § 30 Abs. 1 GmbHG, verstoßen, gilt das Einziehungsentgelt als unverzinslich gestundet. Abs. 6 gilt entsprechend. In diesem Fall ist der Ausgeschiedene nicht berechtigt, von der Gesellschaft eine Sicherheit für seine offenen Einziehungsentgeltforderungen zum jeweiligen Fälligkeitstag der weiteren Raten zu verlangen.
8. Abs. 1 bis Abs. 7 gelten entsprechend für die Berechnung der Abfindung im Falle eines Ausscheidens gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 19 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
2. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.
4. Für die Verteilung des Liquidationserlöses gelten § 4 Abs. 2 und § 5 der Satzung.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Maximalbetrag von EUR 1.500,00.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
3. Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.

4. Sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas Abweichendes bestimmt, ist eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.

* * * * *